

ZUSATZVEREINBARUNG

zu dem zwischen der Ärztekammer für Niederösterreich einerseits und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger andererseits abgeschlossenen Gesamtvertrag vom 21.3.1994 für das Bundesland Niederösterreich.

Gültig für die nachstehend angeführten Krankenversicherungsträger:

Niederösterreichische Gebietskrankenkasse,
3101 St. Pölten, Dr.-Karl-Renner-Promenade 14-16

Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues,
8011 Graz, Lessingstraße 20

Betriebskrankenkasse Semperit,
1031 Wien, Modecenterstraße 22/B1/8

Betriebskrankenkasse Neusiedler,
3363 Ulmerfeld-Hausmending, Haidmühlstraße 2

Betriebskrankenkasse Austria Tabak,
1091 Wien, Porzellangasse 51

Wiener Gebietskrankenkasse,
1103 Wien, Wienerbergstraße 15-19

Sozialversicherungsanstalt der Bauern,
1031 Wien, Ghegastraße 1

ZUSATZVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Niederösterreich einerseits und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für die im § 2 des Gesamtvertrages vom 21.3.1994 angeführten Krankenversicherungsträger andererseits.

I.

(1) In Abschnitt B Punkt 1 der Honorarordnung wird folgender Satz angefügt:

„Die Vertragsärzte sind verpflichtet, ab 1.1.2003 elektronisch nach den vom Hauptverband erlassenen ‚Einheitlichen Grundsätzen über die EDV-Abrechnung der Vertragsärzte‘ samt Anlagen in der aktuellen Fassung sowie der jeweils gültigen gesamtvertraglichen Vereinbarung über die EDV-Rechnungslegung abzurechnen.“

(2) In Abschnitt B der Honorarordnung wird Punkt 5 zu Punkt 5 lit. a.

(3) In Abschnitt B der Honorarordnung werden in Punkt 5 folgende lit. b und c angefügt:

„b) Erfolgt die Rechnungslegung ab dem 1.1.2003 nicht nach den Regelungen gemäß Abschnitt B Punkt 1 der Honorarordnung, wird dem Vertragsarzt im Zuge der Honorarabrechnung je erfasstem Beleg ein Betrag in der Höhe von €0,50 in Abzug gebracht. Der sich daraus ergebende Gesamtabzug für den Vertragsarzt wird auf der Honorarabrechnung ausgewiesen. Den im § 2 des Gesamtvertrages angeführten Krankenversicherungsträgern werden diese einbehaltenen Beträge bei den Verwaltungskosten gutgeschrieben.“

Beginnend mit der Vorlage von Honorarabrechnungen ab 1.1.2004 erfolgt jeweils zum 1. Jänner eines Kalenderjahres eine Aufwertung des Abzugsbetrages (mathematisch gerundet) im Ausmaß des durchschnittlichen Prozentsatzes der nominellen Tarifierhebung auf Basis der jeweils zuletzt abgeschlossenen Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag. Erfolgt für ein Kalenderjahr keine nominelle Tarifierhebung, wird der Abzugsbetrag nicht aufgewertet.

c) Die Regelung des Punkt 5 lit. b gilt nur für Vertragsärzte, die bereits vor dem 1.1.2003 in einem aufrechten Vertragsverhältnis zu den § 2-Krankenversicherungsträgern im Sinne dieses Gesamtvertrages gestanden sind.“

II.

(1) Die Regelungen gemäß I. Abs. 3 gelten vorläufig befristet für alle Abrechnungen ab dem 1. Quartal 2003 bis einschließlich der Abrechnung für das 4. Quartal 2005, sodass Abrechnungen für das 1. Quartal 2006 von der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse nur noch in elektronischer Form entgegengenommen werden.

(2) Spätestens mit Beginn des 4. Quartals 2005 werden Gespräche zwischen Kammer und Kasse über eine allfällige Verlängerung der Regelung gemäß I. Abs. 3 für Einzelfälle aufgenommen.

(3) Sollten sich während der Laufzeit dieser Vereinbarung Änderungen, insbesondere in den technischen oder rechtlichen Voraussetzungen, ergeben, die der Kasse eine Entgegennahme von nicht elektronischen Honorarabrechnungen unmöglich machen, behält sich die Kasse vor, diese Regelung zum nächstfolgenden Quartalsende für beendet zu erklären. In diesem Fall sind unverzüglich Gespräche zwischen Kammer und Kasse über die weitere Vorgangsweise aufzunehmen.

St. Pölten, am 3.10.2002

Ärzttekammer für Niederösterreich
Kurie der niedergelassenen Ärzte:

Der Präsident:

Der Kurienobmann:

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger:

Für die Geschäftsführung:

Niederösterreichische Gebietskrankenkasse
im eigenen Namen sowie im Namen der im § 2 des Gesamtvertrages
angeführten Krankenversicherungsträger:

Der leitende Angestellte:

Der Obmann: